

Antrag auf sicherheitsrechtliche Sofortunterbringung

der/des

1. [Vorname] [Name], geboren am
derzeit ohne festen Wohnsitz in München,
Korrespondenzadresse:
c/o [Postadresse]

- Antragsteller -

und

2. [Vorname Name], geboren am
derzeit ohne festen Wohnsitz in München,
sowie deren/dessen Kind/er,

- vertreten durch den Antragsteller zu 1 -

3. [Vorname Name], geboren am
derzeit ohne festen Wohnsitz in München,
gegen

- vertreten durch den Antragsteller zu 1 -

Landeshauptstadt München, Sozialreferat,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathaus 80313 München

- Antragsgegnerin -

München,

11. März 2016

Wegen:

Obdachlosenrecht, hier: sicherheitsrechtliche Unterbringung

Es wird beantragt,

1. dem Antragsteller [sowie den Beteiligten] für die Dauer der bestehenden Obdachlosigkeit zu deren Beseitigung unverzüglich eine geeignete Unterkunft zur Verfügung zu stellen.
2. hilfsweise im Falle der mündlichen Ablehnung des Antrages zu 1) einen etwaigen Ablehnungsbescheid schriftlich zu begründen.

Begründung

Bei allen Antragstellenden:

Der/Die Antragsteller_in ist/sind [staatsangeh] Staatsangehörige und seit [Datum] in München aufhältig [und ggfls. gemeldet].

Glaubhaftmachung: ggfls. erweiterte Meldebescheinigung, Bestätigung Sozialstelle, hilfsweise. EV

Bei mehreren Beteiligten (Familie, Ehegatten, Paar in eheähnlicher Gemeinschaft:)

Der/die Antragsteller_in zu 1) ist namens und im Auftrag der übrigen Beteiligten antragsberechtigt.

Die Antragstellerin zu 1) ist mit dem Antragsteller zu 2) verheiratet und gesetzliche Vertreterin.

Glaubhaftmachung: ggfls. Heiratsurkunde, Eintragung einer Partnerschaft, hilfsweise Perso.

oder

Der/Die Antragsteller/in zu 1) lebt mit dem/der Antragsteller/in zu 2) in eheähnlicher Gemeinschaft und wurde von diesem/r zur Antragstellung beauftragt.

Glaubhaftmachung: ggfls. Stellvertretervollmacht

Die Antragsteller haben einen Anspruch auf sicherheitsrechtliche Unterbringung.

Die Antragsgegnerin ist örtlich zuständig (Art 3, Abs. 1, Nr. 4 BayVwVfG). Für die Unterbringung einer obdachlosen Person ist nicht die Gemeinde zuständig, in der die obdachlose Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte, sondern die Gemeinde, in der der Betroffenen obdachlos wird (BayVGH vom 26.08.1993, Az.: 21 CE 93.2605; BayVGH vom 02.03.1994, Bayerischer Gemeindetag 1994, 131, zuletzt BayVGH vom 07.07.2015, Az: 4 CE 15.1275).

Zuletzt war/waren der/die Antragsteller_in im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München, [Adresse, ggfls. Bezeichnung der Einrichtung, Wohnungsinhaber etc.] wohnhaft:

Dort ist die Obdachlosigkeit am [Datum] wie folgt beschrieben eingetreten:

Glaubhaftmachung: ggfls. Räumungsurteil oder vergangenes Wohnungskündigungsschreiben, evtl. Übergabeprotokoll (keine Bedingung!), hilfsweise Kündigungsschreiben einer unentgeltlichen Wohnraumüberlassung durch Freunde oder Bekannte, Hotel-Meldeschein bei Beherbergung von weniger als zwei Monaten.

Die Antragsteller sind demnach im örtlichen Bereich der Antragsgegnerin obdachlos geworden.

Auch unter Ausschöpfung aller ihnen zu Gebot stehenden Mittel ist/sind der/die Antragsteller_in derzeit nicht in der Lage, die Obdachlosigkeit aus eigenen Anstrengungen zu beenden.

Bei **Arbeitslosigkeit** und keinerlei regelmäßigen Einkommen:

Die Antragsteller sind arbeitslos und verfügen über keinerlei regelmäßiges Einkommen.

Glaubhaftmachung: ggffls. Kontoauszüge, sonst Eidesstattliche Versicherung

...oder bei **geringfügiger Beschäftigung** < 450 EUR:

Die Antragsteller verfügen gemeinschaftlich lediglich über ein Einkommen i.H.v. monatlich ____ .

Glaubhaftmachung: ggffls. Kontoauszüge, Gehaltsabrechnung, Arbeitsvertrag

Zwar verfügt/verfügen die/der Antragsteller_in über regelmäßiges geringfügiges Einkommen. Dieses würde aber selbst im Fall der erfolgreichen Wohnungssuche nicht dazu ausreichen, die laufenden Mietzahlungen als Primärpflichten aus einem derzeit nicht abgeschlossenen Mietvertrag zu erfüllen. Mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ist es ihm/ihr/ihnen daher amtsbekannt unmöglich, sich in München auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

...oder bei monatl. **Einkommen** > 450 EUR:

Die Antragsteller verfügen gemeinschaftlich lediglich über ein Einkommen i.H.v. monatlich ____ .

Glaubhaftmachung: ggffls. Kontoauszüge, Gehaltsabrechnung, Arbeitsvertrag

Zwar verfügt die/der Antragsteller_in über regelmäßiges Einkommen. Selbst wenn dies genügen sollte, im Fall der erfolgreichen Wohnungssuche die laufenden Mietzahlungen zu bestreiten, könnten die zur Anmietung notwendigen Kautions- und Provisionszahlungen nicht geleistet werden, um den Sekundärpflichten aus dem zu unterzeichnenden Mietvertrag nachzukommen. Ein solcher Mietvertrag wäre somit zivilrechtlich anfechtbar. Zudem könnte eine Unterzeichnung im Wissen um die nicht ausreichenden finanziellen Mittel den Tatbestand des Eingehungsbetruges erfüllen. Ein strafrechtlich bewehrtes Verhalten kann im Rahmen der Selbsthilfe nicht verlangt werden.

Bei allen Antragstellenden mit **Vermögen** > 100 EUR:

Der /die Antragsteller_in verfügt lediglich noch über ein verbleibendes geringfügige Vermögen i.H.v. ____;- EUR.

Auch unter Einsatz des letzten Vermögens kann die Obdachlosigkeit aus eigenen Mitteln nicht beendet werden. Die Mittel könnten lediglich eingesetzt werden, um zur Führung eines etwaigen Rechtstreites für wenige Nächte befristet eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit zu bezahlen. Dies würde die Obdachlosigkeit aber nicht beenden, sondern lediglich für wenige Tage unterbrechen.

Bei **Rückkehrenden**, die vorübergehend in einer anderen Kommune oder im Ausland waren – sonst löschen:

Auch der vorübergehende Aufenthalt in _____ kann nicht zu der Vermutung führen, dass die Obdachlosigkeit dort nicht bestehen würde. Selbst wenn der/die Antragsteller_in vorübergehend für kurze Zeit dort eine Unterkunft gehabt haben sollte, war diese nicht geeignet, seine Obdachlosigkeit zu beenden, weil...

[bspw. die Unterkunft nur vorübergehend für einen bestimmten Zweck (bspw. Beschaffung von Dokumenten) zur Verfügung gestellt wurde oder der Erhalt der Unterkunft nicht möglich war.

Glaubhaftmachung: schriftl. Bestätigung des Wohnungsgebers, sonst eidesstattliche Versicherung

Allein die möglicherweise bestehende gleichrangige Rechtspflicht einer anderen Ordnungsbehörde zur Unterbringung bedeutet nicht das Vorliegen einer „anderweitig gesicherten Unterkunft“. Es ist keine dem einzelnen als Selbsthilfemittel zu Gebote stehende Möglichkeit, durch einen Ortswechsel seine Obdachlosigkeit räumlich zu verlagern und einen Wechsel der Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden zu bewirken, die zur Unterbringung verpflichtet sind, da dies nicht die Obdachlosigkeit selbst beseitigt, sondern nur bestimmt, wer im Fall unzureichender Selbsthilfemöglichkeiten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zuständigkeitshalber zu ergreifen hat.

Für eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Unterkunftsanspruches bestehen keinerlei Anhaltspunkte (vgl. BayVGH - Beschluss vom 26.04.1995, Az.: 4 CE 95.1023).

Der/Die Antragsteller_in ist/sind daher obdachlos und nicht in der Lage, seine/ihre Obdachlosigkeit selbst zu beenden.

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat in Art. 1 Abs. 1, die Menschenwürde zu schützen. Weiterhin verpflichtet das Staatsziel „Sozialstaat“ in Art. 20 und 28 GG, den Staat aktiv zu werden zum Schutz der Grundrechte. Zur Menschenwürde gehört auch eine Grundversorgung mit Wohnung bzw. Obdach.

Die Grundrechte des Antragstellers in Art. 1 GG Menschenwürde und Art. 2 Abs. 2 GG Leben und Gesundheit, sind durch den unfreiwilligen schutzlosen Aufenthalt im Freien gefährdet. Diese Gefahr für die öffentliche Sicherheit stellt eine Störung i.S.d. LStVG dar, und ist von den Polizei- und Ordnungsbehörden zu verhindern und zu beseitigen.

Durch die Obdachlosigkeit des Antragstellers ist die Antragsgegnerin als Sicherheitsbehörde gemäß Art. 6 LStVG verpflichtet, die öffentliche Sicherheit durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Unfreiwillige Obdachlosigkeit von Personen stellt nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich eine Gefahr und eine Störung der öffentlichen Sicherheit im Sinne der Vorschrift dar.

Die Gefahren für den Antragsteller, nämlich die Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit, drohen und verwirklichen sich, solange sich der Antragsteller kraft seines von Art. 11 GG geschützten Aufenthaltsbestimmungsrechts in München aufhält, im Bereich der Antragsgegnerin. Die drohende Gefahr ist nicht ein Abstraktum „Obdachlosigkeit“ oder der Umstand, daß eine Person obdachlos geworden ist, sondern daß sie es weiterhin ist und ihr deswegen zumindest Gesundheitsgefahren drohen. Die Verwirklichung der Gefahr ist an den jeweiligen Aufenthaltsort dieser Person gebunden, nicht an den Ort letztmaliger Unterkunft. Zudem ist vorliegend die Obdachlosigkeit (ursprünglich) in München eingetreten, mithin im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin.

Kommunale Verwaltungsvorschriften - wie die Dienstanweisung der Antragsgegnerin - sind nicht geeignet, gesetzliche Zuständigkeitsregelungen zu ändern oder zu deren verbindlicher Auslegung beizutragen, sie haben - im gefahrenabwehrrechtlichen Bereich - lediglich Indizwirkung für eine von der Antragsgegnerin vertretene Rechtsansicht, nicht für deren Übereinstimmung mit dem Gesetz. (Beschluss des VG Hannover vom 18.10.1990, Az 10 B 194/90, veröffentlicht in Gefährdetenhilfe 2/91, Seite 60 ff.).

Der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin stehen auch die Ausführungen im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 16, 10. Jahrgang vom 04.08.1997 entgegen. Dort heißt es unter Punkt 5.1:

„Die Sicherheitsbehörden sind in Fällen plötzlich auftretender Obdachlosigkeit (z.B. Verlust der Wohnung) verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Die Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen gehört zu der von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis zu vollziehenden Pflichtaufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im örtlichen Bereich aufrecht zu erhalten. Für die Unterbringung Obdachloser ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffenen obdachlos werden (BayVGH, Urteil vom 26.08.1993, Az.: 21 CE 93.2605, und Beschluß vom 02.03.1994, Az.: 4 CE 93.3607) Die Gemeinde kann sich dieser Zuständigkeit nicht dadurch entziehen, daß sie die Obdachlosen an eine andere Gemeinde verweist.“

Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung ergibt sich ein Anspruch des/der Antragsteller/in auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Antragsgegnerin. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Das Ermessen der Antragsgegnerin ist vorliegend jedoch auf Null reduziert.

München, [Datum]

Vor- Nachname Antragstellerin